

Hinweisblatt zur Rahmenzustimmung nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)

I. Ziel der Rahmenzustimmung

Ziel der **Rahmenzustimmung** ist die Beschleunigung des Breitbandausbaus. Dies soll erreicht werden, indem zuverlässige **Nutzungsberechtigte** (Telekommunikationsunternehmen) anstelle von **mehreren Zustimmungen nach § 127 TKG (im Folgenden: Einzelzustimmungen)** eine **Rahmenzustimmung** vom jeweils **zuständigen Wegebaulastträger** für ein **Ausbauvorhaben** in einem **Ausbaugebiet** auf einem **Stadt- oder Gemeindegebiet** erhalten. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand auf allen Seiten reduziert werden.

II. Allgemeines zur Rahmenzustimmung

Die Rahmenzustimmung ersetzt die bisher nach § 127 Abs. 1 TKG erforderlichen Einzelzustimmungen für die Legung von Telekommunikationsleitungen in Straßengrundstücken in einem bestimmten Ausbaugebiet.

Wie bei der Einzelzustimmung können bei einer Rahmenzustimmung weitere Zustimmungen anderer Wegebaulastträger oder andere Genehmigungen beispielsweise des Wasser-, Naturschutz-, Denkmalschutz-, Straßen- oder Straßenverkehrsrechts erforderlich sein. Sie sind gesondert einzuholen.

Vor der Realisierung ist für jede Einzelmaßnahme/Bauabschnitt des Ausbauvorhabens nur noch eine Bauanzeige erforderlich.

III. Verfahren und Ablauf

1. Organisation eines frühzeitigen Abstimmungstermins

Wenn der Nutzungsberechtigte für ein Ausbauvorhaben eine Rahmenzustimmung erhalten möchte, hat er mit allen zuständigen Wegebaulastträgern und der Kommune einen Abstimmungstermin anzuberaumen. In diesem Termin sollen unter anderem das Projekt vorgestellt werden und die örtlichen Gegebenheiten, Besonderheiten der Straßen und Wege, parallele Baumaßnahmen und zukünftige Ausbauvorhaben unverbindlich dargestellt sowie das Erfordernis weiterer Genehmigungen abgeklärt werden. Zudem soll in diesem Termin geklärt werden, in welchen Bereichen eine Rahmenzustimmung und/oder ggf. eine Einzelzustimmung sinnvoll sind/ist. Unberührt bleiben die Koordinierungs- und Auskunftspflichten nach dem TKG.

2. Einreichung des Rahmenantrags

Der Nutzungsberechtigte reicht nach dem Abstimmungstermin einen Antrag auf eine Rahmenzustimmung ein. Die erforderlichen Unterlagen für den Antrag sind

- a. für den jeweiligen Bauabschnitt des Ausbauvorhabens die gleichen (technischen) Angaben wie bei einer Einzelzustimmung sowie

- b. für das gesamte Ausbaugbiet folgende, weitere Unterlagen:
 - 1. Planunterlagen und textliche Beschreibung des gesamten Ausbauvorhabens,
 - 2. Kontaktdaten des Nutzungsberechtigten,
 - 3. Ansprechpartner des Nutzungsberechtigten für das Ausbauvorhaben,
 - 4. Erforderliche Vollmachten des Nutzungsberechtigten.
- 3. Erteilung der Rahmenzustimmung
Der Wegebaustraßenträger kann einen Bescheid mit einer Rahmenzustimmung erteilen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Hierfür kann die Mustervorlage verwendet werden.

IV. Inhalt einer Rahmenzustimmung

Der genehmigte Umfang der Ausbaumaßnahme ergibt sich aus dem Bescheid der Rahmenzustimmung. Im Einzelfall können bestimmte Maßnahmen/Bauabschnitte ausgenommen werden, wenn damit gerechnet wird, dass sich die Erteilung der Rahmenzustimmung verzögern würde. Dies kann beispielsweise bei schadensträchtige oder technisch anspruchsvolle Arbeiten sinnvoll sein. Hierzu zählen beispielsweise die Legung in oder an Ingenieurbauwerken. Solche Vorhaben bedürfen in der Regel einer intensivierten Planung und Prüfung. Die Beteiligten haben sich über das Vorgehen abzustimmen.

Die Rahmenzustimmung umfasst nicht die Legung in Grundstücken in der Verwaltung des Wegebaustraßenträgers, die keine Verkehrswege im Sinne des § 125 Abs. 1 TKG sind sowie die Legung in Leerrohren, Leitungen des Betriebsdienstes und ähnlichen Einrichtungen der Straßenbauverwaltung (Mitnutzung nach § 138 TKG). Ferner schließt sie weder erforderliche anbaurechtliche Genehmigungen noch Ausbauvorhaben über mehrere Gemeindegebiete ein.

V. Ansprüche des Wegebaustraßenträgers gegen den Nutzungsberechtigten

Hinsichtlich des Ausbauvorhabens und seiner einzelnen Bauabschnitte stehen dem Wegebaustraßenträger gegen den Nutzungsberechtigten die gesetzlichen Ansprüche nach dem TKG, wie der Ersatz von Erschwerungskosten und die gebotene Änderung, zu.

VI. Bauabschluss

Nach dem jeweiligen Abschluss eines von einer Bauanzeige umfassten Bauabschnitts hat der Nutzungsberechtigte dem Wegebaustraßenträger die Fertigstellung anzuzeigen, ihm Bestandspläne zu übergeben und eine gemeinsame Übernahme zu erfolgen (vgl. hierzu Muster der Rahmenzustimmung III.).

VII. Ansprüche des Wegebaustraßenträgers

Die Ansprüche des Wegebaustraßenträgers gegen den Nutzungsberechtigten ergeben sich aus den Vorschriften des TKG, wie bei einer Einzelzustimmung.